

# I ZR 186/17 - BGH zu EuGH: Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden bei Datenschutzverstößen durch Facebook

## Sachverhalt:

Die in Irland ansässige Beklagte, die Meta Platform Ireland Limited (ehemals Facebook Ireland Limited), betreibt das soziale Netzwerk "Facebook". Auf der Internetplattform dieses Netzwerks befindet sich ein "App-Zentrum", in dem die Beklagte den Nutzern ihrer Plattform kostenlos Online-Spiele anderer Anbieter zugänglich macht. Im November 2012 wurden in diesem App-Zentrum mehrere Spiele angeboten, bei denen unter dem Button "Sofort spielen" folgende Hinweise zu lesen waren: "Durch das Anklicken von ‚Spiel spielen, oben erhält diese Anwendung: Deine allgemeinen Informationen, Deine-Mail-Adresse, Über Dich, Deine Statusmeldungen. Diese Anwendung darf in deinem Namen posten, einschließlich dein Punktestand und mehr.“ Bei einem Spiel endeten die Hinweise mit dem Satz: "Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten."

Der Kläger ist der in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Er beanstandet die Präsentation der unter dem Button "Sofort spielen" gegebenen Hinweise im App-Zentrum als unlauter unter anderem unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer wirksamen datenschutzrechtlichen [Einwilligung](#) des Nutzers. Ferner sieht er in dem abschließenden Hinweis bei einem Spiel eine den Nutzer unangemessen benachteiligende Allgemeine Geschäftsbedingung. Er hält sich zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Wege der Klage vor den Zivilgerichten gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG für befugt.

## Bisheriger Prozessverlauf:

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 28. Mai 2020 (I ZR 86/17, GRUR 2020, 896 = WRP 2020, 1182 - App-Zentrum I) ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die in Kapitel VIII, insbesondere in [Art. 80 Abs. 1 und 2 DSGVO](#) sowie [Art. 84 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) getroffenen Bestimmungen nationalen Regelungen entgegenstehen, die - neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der [Verordnung](#) zuständigen [Aufsichtsbehörden](#) und den Rechtsschutzmöglichkeiten der [betroffenen Personen](#) - einerseits [Mitbewerbern](#) und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die [Datenschutz-Grundverordnung](#) unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner [betroffener Personen](#) und ohne Auftrag einer [betroffenen Person](#) gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dazu mit Urteil vom 28. April 2022 - C-319/20, GRUR 2022, 920 = WRP 2022, 684 - Meta Platforms Ireland) entschieden, dass [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) (der VO (EU) 2016/679) einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen

den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes [personenbezogener Daten](#) ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte [betroffener Personen](#) Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende [Datenverarbeitung](#) die Rechte identifizierter oder identifizierbarer [natürlicher Personen](#) aus dieser [Verordnung](#) beeinträchtigen kann.

### **Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:**

Der Bundesgerichtshof hat nach mündlicher Verhandlung vom 29. September 2022 das Verfahren erneut ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Rechtsverletzung "infolge einer [Verarbeitung](#)" im Sinne von [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) geltend gemacht wird, wenn ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen seine Klage darauf stützt, die Rechte einer [betroffenen Person](#) seien verletzt, weil die Informationspflichten gemäß [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) in Verbindung mit [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#) über den Zweck der [Datenverarbeitung](#) und den [Empfänger](#) der [personenbezogenen Daten](#) nicht erfüllt worden seien.

Die Notwendigkeit einer erneuten Vorlage ergibt sich aus folgenden Umständen: Der Senat ist in seinem ersten Vorlagebeschluss vom 28. Mai 2020 davon ausgegangen, dass sich eine nach deutschem Recht gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG bestehende Klagebefugnis des Klägers wegen seines im Streitfall allein auf die objektiv-rechtliche Durchsetzung des Datenschutzrechts gerichteten Klagebegehrens nicht den die Rechtsbehelfe, die Haftung und Sanktionen regelnden Bestimmungen des Kapitels VIII der [Datenschutz-Grundverordnung](#) und insbesondere nicht den [Art. 80 Abs. 1 und 2 DSGVO](#) oder [Art. 84 Abs. 1 DSGVO](#) entnehmen lässt. Er hat daher dem Gerichtshof der Europäischen Union mit seinem ersten Vorabentsuchungersuchen die Frage vorgelegt, ob die [Datenschutz-Grundverordnung](#) in Bezug auf die Klagebefugnis eine abschließende Regelung trifft, die der Anwendbarkeit der § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG entgegensteht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat - abweichend von der vom Senat im Vorlagebeschluss vertretenen Ansicht - entschieden, dass sich die Klagebefugnis des Klägers aus [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) ergeben kann. Die in [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, ein Verfahren einer Verbandsklage gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes [personenbezogener Daten](#) vorzusehen, besteht allerdings nur für den Fall, dass der klagende Verband geltend macht, die Rechte einer [betroffenen Person](#) gemäß der [Datenschutz-Grundverordnung](#) seien "infolge einer [Verarbeitung](#)" verletzt worden. Es ist fraglich, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn - wie im Streitfall - die sich aus [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#), [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#) ergebenden Informationspflichten verletzt worden sind. Die erneute Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union dient der Klärung dieser Frage.

### **BGH-Beschluss vom 10. November 2022 - [I ZR 186/17](#); BGH PM 159/2022**

#### **Vorinstanzen:**

LG Berlin - Urteil vom 28. Oktober 2014 - 16 O 60/13 - CR 2015, 121

Kammergericht Berlin - Urteil vom 22. September 2017 - 5 U 155/14 - GRUR-RR 2018, 115